

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00272 vom 7. November 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2017.00272](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2017.00272)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00272 du 7 novembre 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00272 del 7 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 2**

S. 4 ff.) .

#### **E. 2.2**

Dieser Beurteilung hielt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vom 28. November 2017 im Wesentlichen entgegen, dass der Invaliditätsgrad durch die Beschwerdegegnerin mit 14 % erheblich tiefer festgelegt worden sei, als durch das Bundesverwaltungsgericht im Urteil C-2646/2013 vom 27. Mai 2015. Zwar bestehe keine strikte Bindung der Unfallversicherung an die rechtskräftige Invaliditätsberechnung im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren. Diese dürfe allerdings nicht unbeachtet bleiben, sondern sei in den Entscheidungsprozess des erst später verfügenden Versicherungsträgers einzubeziehen. Für das Abweichen von einer gerichtlich vorgenommenen Invaliditätsbemessung müssten triftige Gründe vorliegen und aufgezeigt werden. Konkret habe das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Bemessung des Invalideneinkommens zu Recht nicht auf das statistische Total aller Sektoren, sondern auf die Tabellenlöhne bestimmter Wirtschaftszweige abgestellt. Unter Berücksichtigung der Indexbereinigung für das Jahr 2003 sowie der Wochenarbeitszeit von 41.7 Stunden belaufe sich das Invalideneinkommen auf Fr. 53'038.--. Aufgrund der auch in jeder angepassten Tätigkeit bestehenden Einschränkungen der Leistungsfähigkeit sei zudem ein Leidensabzug von mindestens 10 % gerechtfertigt. In Gegenüberstellung mit dem von der Beschwerdegegnerin korrekt festgelegten Valideneinkommen von Fr. 67'316.-- ergebe sich somit ein Invaliditätsgrad von 29 % . Dasselbe Ergebnis resultiere im Übrigen, falls aufgrund der besonderen Gegebenheiten auf den statistischen Wert des Sektors Dienstleistungen abgestellt werde ( Urk. 1 S. 3 ff.).

#### **E. 2.3**

In ihrer Beschwerdeantwort vom 19. März 2018 stellte sich die Beschwerdegegnerin zusammengefasst auf den Standpunkt, dass für die Festsetzung des Invalideneinkommens auf der Basis von Tabellenlöhnen in der Regel die Lohnverhältnisse im gesamten privaten Sektor massgebend seien. Es bestehe kein Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen. Ferner sei kein Grund für die Gewährung eines Leidensabzuges

ersichtlich, da es an Umständen fehle, die auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt als ausserordentlich zu bezeichnen wären, und der Beschwerdeführer über ein genügend breites Spektrum an zumutbaren Verweistätigkeiten verfüge ( Urk. 10 S. 8 f.).

#### **E. 2.4**

Mit Stellungnahme vom 3. April 2018 hielt der Beschwerdeführer daran fest, dass aufgrund seiner aus medizinischer Sicht bestätigten erheblichen Einschränkungen am linken Arm ein leistungsbedingter Abzug vom Invalideneinkommen von mindestens 10 % gerechtfertigt sei. Zudem erscheine bei dieser Ausgangslage die Realisierung der Restarbeitsfähigkeit im Sektor Produktion als höchst unwahrscheinlich, da diese Tätigkeiten handwerklicher Art seien und in aller Regel den gewichtsbelastenden Einsatz beider Arme und Hände oberhalb der Horizontalen erfordern würden, was dem zumutbaren Belastungsprofil widerspreche. Folglich sei das Invalideneinkommen gestützt auf das statistische Durchschnittseinkommen einzelner Branchen festzulegen (Urk. 13 S.).

#### **E. 2.5**

In ihrer Stellungnahme vom 16. April 2018 betonte die Beschwerdegegnerin, dass gemäss Konsensbeurteilung der Gutachter eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bei voller Leistungsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit vorliege. Entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers liege kein Grenzfall zur Einarmigkeit vor. Das Invalideneinkommen sei daher korrekt auf der Grundlage des Totals der standardisierten Bruttolöhne ohne Berücksichtigung eines Leidensabzuges festgelegt worden (Urk. 15 S. 3 f.).

#### **E. 3**

Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspruchentscheid nicht nur den Rentenanspruch des Beschwerdeführers, sondern auch denjenigen auf Taggeldleistungen und Integritätsentschädigung beurteilt hat (vgl. Urk. 2 S. 10). Ihr ist beizupflichten (vgl. Urk. 10 S. 4 f.), dass diese Aspekte vom Beschwerdeführer nicht mehr in Frage gestellt werden, sodass in dieser Hinsicht eine Teilrechtskraft des angefochtenen Entscheids vorliegt (vgl. BGE 119 V 347 E. 1b). Zwischen den Parteien ist allerdings nach wie vor strittig, ob die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Berechnung des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers den Invaliditätsgrad korrekt – zuletzt auf 14 % – festgelegt hat, worauf im Folgenden einzugehen ist.

#### **E. 4**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Die Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber Fehr Würsch

#### **E. 4.1**

Der Invaliditätsgrad ist anhand eines Einkommensvergleichs zu bestimmen (Art. 16 ATSG; vgl. E. 1.3 vorstehend). Unbestrittenermassen gilt der 1. Januar 2003 als Datum des frühestmöglichen Rentenbeginns, da gemäss gutachterlicher Einschätzung ab diesem

Zeitpunkt von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr erwartet werden konnte ( Urk. 1 S. 5 lit . c; Urk. 2 S. 5 lit . b; Urk. 11/M48.19; vgl. Art. 19 Abs. 1 UVG). Die Parteien gehen im Weiteren zu Recht übereinstimmend von einem massgebenden Valideneinkommen von Fr. 67'316.-- aus ( Urk. 1 S. 5 lit . c; Urk. 2 S. 7 lit . e) , welches – unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung von 1999 bis 2003 – dem zuletzt vom Beschwerdeführer bei der Y.\_\_\_\_ erzielten Verdienst entspricht (vgl. BGE 139 V 28 E. 3.3.2; 135 V 58 E. 3.1; 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis).

#### **E. 4.2.1**

Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die ver sic herte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbs tätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 139 V 592 E. 2.3; 135 V 297 E. 5.2; 129 V 472 E. 4.2.1; 126 V 75 E. 3b/ aa ).

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne gemäss LSE herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2, 129 V 472 E. 4.2.1, 126 V 75 E. 3b). Dabei sind grundsätzlich die im Verfügungszeitpunkt aktuellsten veröffentlichten Tabellen der LSE zu verwenden (BGE 143 V 295 E. 4.1.3; zur Verwendung der aktuellsten statistischen Daten bei Rentenrevisionen vgl. BGE 143 V 295 E. 4.2.2, 142 V 178 E. 2.5.8.1, 133 V 545 E. 7.1). Der Griff zur Lohnstatistik ist subsidiär, das heisst deren Beizug erfolgt nur, wenn eine Ermittlung des Invalideneinkommens aufgrund und nach Massgabe der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles nicht möglich ist (vgl. BGE 142 V 178 E. 2.5.7, 139 V 592 E. 2.3, 135 V 297 E. 5.2; vgl. auch Meyer/ Reichmuth ,

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 3. Auflage 2014, Rn 55 und 89 zu Art. 28a, mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

#### **E. 4.2.2**

Grundsätzlich sind sich die Parteien dahingehend einig, dass das Invalideneinkommen anhand der Tabelle TA1 der LSE 2002 zu bestimmen ist. Der Beschwerdeführer rügt allerdings, dass die Beschwerdegegnerin zu Unrecht vom Totalwert für einfache und repetitive Tätigkeiten ausgegangen sei. Entsprechend E. 6.2.4 des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts C - 2646/2013 vom 27. Mai 2015 (Urk. 3) sei es vielmehr angebracht, auf einen Durchschnittswert von Verweistätigkeiten abzustellen, welche den gesundheitlichen Einschränkungen gebührend Rechnung tragen ( Urk. 1 S. 4 f., Urk. 13 S. 3 f.).

Dem Z.\_\_\_\_ -Gutachten vom 28. Februar 2012 – welches unbestrittenermassen die Kriterien für eine beweiswerte medizinische Expertise erfüllt (vgl. E. 1.

#### **E. 4.3.1**

Zu klären bleibt , ob vom Invalideneinkommen ein leidensbedingter Abzug vorzunehmen ist.

Während die Beschwerdegegnerin einen solchen nicht für angezeigt hält, erachtet der Beschwerdeführer einen Leidensabzug von mindestens 10 % als angemessen, damit seinen erheblichen körperlichen Einschränkungen hinreichend Rechnung getragen werde (vgl. E. 2.1 ff.).

#### **E. 4.3.2**

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa). Aufgrund dieser Faktoren kann die versicherte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt möglicherweise nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten (BGE 126 V 75 E. 5b/aa). Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (BGE 135 V 297 E. 5.2; 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75 E. 5b/bb-cc). Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (BGE 126 V 75 E. 5a/bb). Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_846/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.1.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_805/2016 vom 22. März 2017 E. 3.1).

Nach ständiger Rechtsprechung darf das (kantonale) Sozialversicherungsgericht sein Ermessen, wenn es um die Beurteilung des Tabellenlohnabzuges gemäss BGE 126 V 75 geht, nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2 und 126 V 75 E. 6). Wurde bei der Festsetzung der Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn ein Merkmal oder ein bestimmter Aspekt eines Merkmals zu Unrecht nicht berücksichtigt oder zu Unrecht berücksichtigt, hat die Beschwerdeinstanz den Abzug gesamthaft neu zu schätzen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 8C\_113/2015 vom 26. Mai 2015 E. 3.2 und 8C\_808/2013 vom 14. Februar 2014 E. 7.1.1 mit Hinweisen).

#### **E. 4.3.3**

Die Belastbarkeit des linken dominanten Arms respektive der Schulter des Beschwerdeführers ist vermindert. Wie bereits ausgeführt (vgl. E. 4.2.2 hiervor; vgl. ferner auch Urk. 3 E. 5.1.4), liegt allerdings keine funktionelle Einarmigkeit vor. Darüber hinaus attestierten die Z.\_\_\_\_-Gutachter für leidensangepasste Tätigkeiten eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bei voller Leistungsfähigkeit. Der Umstand, dass dem Beschwerdeführer keine schweren Arbeiten mehr zumutbar sind, rechtfertigt keinen leidensbedingten Abzug, da der Tabellenlohn im Kompetenzniveau

1 (respektive Anforderungsniveau 4) bereits eine Vielzahl von leichten Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 8C\_61/2018 vom 23. März 2018 E. 6.5.2 mit Hinweisen). Im

Weiteren begründet auch das eingeschränkte Belastungsprofil, welches namentlich oberhalb der Schulterhöhe ausgeübte Tätigkeiten aus schliesst, keinen Abzug vom Tabellenlohn (Urteil des Bundesgerichts 9C\_238/2018 vom 30. April 2018 E. 5.2 mit Hinweisen und insgesamt vergleichbarer Sachverhaltskonstellation). In Anbetracht des Belastungsprofils ist gesamthaft von einem genügend breiten Spektrum an zumutbaren Verweistätigkeiten auszugehen. Weitere abzugsrelevante Merkmale sind im Übrigen nicht ersichtlich und werden vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Die Beschwerdegegnerin hat somit im Rahmen der Festlegung des Invalideneinkommens zu Recht keinen leidensbedingten Abzug gewährt.

#### **E. 4.4**

Ausgehend von einem Valideneinkommen

im Betrag von Fr. 67'316.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 57'749.-- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 14.21 respektive 14 % ( $(\text{Fr. } 67'316.-- - \text{Fr. } 57'749.--) * 100 / \text{Fr. } 67'316.--$ ; zu den Rundungsregeln vgl. BGE 130 V 121). Auf dieser Grundlage hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer folglich zu Recht ab dem 1. Januar 2003 eine Rente der Unfallversicherung zugesprochen. Nicht zu beanstanden ist ferner die anerkannte Pflicht zur Leistung eines Verzugszinses von 5 % ab dem 1. Januar 2005 (vgl. BGE 133 V 9 E. 3.6).

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. Oktober 2017 (Urk. 2) erweist sich nach dem Gesagten als rechtens. Die dagegen erhobene Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Reto Zanotelli - Rechtsanwalt Martin Bürkle - Bundesamt für Gesundheit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.